



Vorlage Nr.: V0868/15  
Datum: 12. Januar 2016

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

### Zuständig: GB Stadtentw, Bau und Verkehr

### Gegenstand:

Bewahrung des historischen Gebietscharakters in Blasewitz und Striesen  
hier:  
Aufhebung Beschlusspunkt 1 des Beschlusses A0632/12

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hebt den Beschlusspunkt 1

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die im Rahmen der Verkehrsbaumaßnahme Altenberger Straße/Oehmestraße von Schandauer Straße bis Tolkewitzer Straße errichtete Beleuchtungsanlage (Peitschenlampen) zurückzubauen und sie durch eine dem Charakter des Denkmalschutzgebietes Blasewitz/Striesen entsprechende Anlage, vorzugsweise mit dresdentypischen, lichttechnisch optimierten Kandelabern, zu ersetzen. Entsprechende Vorschläge sind dem Stadtrat bis zum 31.03.2013 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Klärung der Finanzierung sind Schadenersatz- und Regressansprüche zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Stadtrat ebenfalls bis zum 31.03.2013 zu informieren.“

des Stadtratsbeschlusses A0632/12 Bewahrung des historischen Gebietscharakters in Blasewitz und Striesen auf.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

- V2590-SR78-09 vom 12. Februar 2009
- V1204-34-96 vom 25. März 1996
- A0632/12 vom 13. Februar 2012
- V2021/12 vom 20. Juni 2013
- P0027/15 vom 30. September 2015

**aufzuhebende Beschlüsse:**

- A0632/12 Punkt 1

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Im Punkt eins des Beschlusses A0632/12 wurde die Verwaltung beauftragt, „die im Rahmen der Verkehrsbaumaßnahme Altenberger Straße/Oehmestraße von Schandauer Straße bis Tolkewitzer Straße errichtete Beleuchtungsanlage (Peitschenlampen) zurückzubauen und sie durch eine dem Charakter des Denkmalschutzgebietes Blasewitz/Striesen entsprechende Anlage, vorzugsweise mit dresdentypischen, lichttechnisch optimierten Kandelabern, zu ersetzen. Entsprechende Vorschläge sind dem Stadtrat bis zum 31. März 2013 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Klärung der Finanzierung sind Schadenersatz- und Regressansprüche zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Stadtrat ebenfalls bis zum 31. März 2013 zu informieren.“

Aus Anlass des o. g. Stadtratsbeschlusses wurde, abgestimmt zwischen dem Amt für Kultur und Denkmalschutz, dem Stadtplanungsamt und dem Straßen- und Tiefbauamt, eine Untersuchung beauftragt. Ziel war, unterschiedliche Leuchtentypen hinsichtlich ihrer Eignung als Ersatz für die historische Gasbeleuchtung auf Verkehrsstraßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen im Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen zu bewerten (Anlage). Die Ergebnisse der Studie wurden in einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Blasewitz im Mai 2015 vorgestellt und erläutert.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Referenzbereiche Augsburger Straße, Hüblerstraße und Bergmannstraße. Die für die Bergmannstraße ermittelten Untersuchungsergebnisse sind jedoch aufgrund des vergleichbaren Straßenquerschnittes mit einer Breite von 22,50 m sowie die gemäß der DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung für Hauptverkehrsstraßen anzurechnende Beleuchtungsklasse auf den Straßenzug Altenberger Straße - Oehmestraße übertragbar.

Die Untersuchung sollte folgende Prämissen berücksichtigen:

- Einhaltung der DIN EN 13201 Straßenbeleuchtung,
- Erhalt des vorhandenen Straßenbildes der Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Bepflanzung (Schutzziele im Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen - Nord) und
- Erhalt des städtebaulichen Charakters.

Im Ergebnis der Studie ist festzustellen, dass Punkt 1 des Stadtratsauftrages bei gleichzeitiger Einhaltung der geltenden DIN-Norm EN 13201 für die Hauptverkehrsstraße mit Buslinien und Fußgängerüberwegen an Kreisverkehrslösungen nicht umsetzbar ist.

Für eine DIN-gerechte Ausleuchtung wären bei elektrifizierten Kandelabern Lichtpunktabstände von 4,80 m bei LED-Lampen bzw. 13,00 m bei Natriumdampfhochdrucklampen erforderlich, bei dekorativen Leuchten Lichtpunktabstände von ca. 12,00 m. Die ermittelten Lichtpunktabstände sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Grundstückseinfahrten, Baumbestand) sowie aus gestalterischen Gründen („Mastenwald“) in der Altenberger Straße/Oehmestraße nicht realisierbar.

Diese wären auch zu keinem Zeitpunkt der Planung einordenbar gewesen. Die Planung der Straßenbeleuchtungsanlage fußte auf der vom Stadtrat bestätigten Vorplanung des Straßenzuges Altenberger Straße - Oehmestraße. Darin waren der Erhalt des Baumbestandes, Baumersatzpflanzungen, die Einordnung von Grundstückszugängen und von Parkstellflächen vorgegeben. Eine DIN-gerechte Beleuchtungsanlage unter diesen Voraussetzungen im Straßenraum unterzubringen, erforderte von vornherein ingenieurtechnische Kompromisse.

Der Charakter der Verkehrsverbindung Altenberger Straße - Oehmestraße wurde im Verkehrskonzept von 1994 durch den Stadtrat verbindlich definiert. Er hat sich seitdem nicht geändert und ist auch in den Verkehrsentwicklungsplan 2025plus wieder verbindlich übernommen worden. Es handelt sich um eine Hauptverkehrsstraße mit ÖPNV. Sie hat eine wichtige Verbindungsfunktion in Nord-Süd-Richtung. Das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen-Nordost hat der Stadtrat 1996 satzungsmäßig festgeschrieben. Die Straßen und ihre Funktionen wurden darin beibehalten. Die Altenberger Straße liegt außerhalb, der Niederwaldplatz und die Oehmestraße liegen innerhalb des Denkmalschutzgebietes. Vor dem Umbau bestand die Beleuchtung der Altenberger Straße aus 17 Gasleuchten, die der Oehmestraße aus 8 Gasleuchten und am Niederwaldplatz aus 3 Gasleuchten. Im abgestimmten Konzept zur Erhaltung der historischen Gasbeleuchtung in Dresden als technisches Denkmal von 2010(V0533/10) war für den Straßenzug eine technische elektrische Beleuchtung (kein Gas als Leuchtmittel, keine historischen Kandelaber) ausgewiesen.

Wird eine Bestandsstraße ausgebaut, richtet sich die Dimensionierung der Straße nach ihrer Funktion. Für die Qualität der Straßenbeleuchtung ist insbesondere die Verkehrsstärke maßgeblich. Es ist außerdem anzustreben, dass eine Verkehrsverbindung beim Ausbau durchgängig mit gleichen Maßen und Gestaltungselementen ausgestattet wird.

Aufgrund der Straßenbreite, der Verkehrsbelegung und der Klassifizierung als Hauptverkehrsstraße ist die DIN-gerechte Ausleuchtung des Straßenzuges nur mit einer technischen Leuchte (z. B. LED-Leuchte „Luma“ der Firma Philips) zu erzielen. Gestaltungsspielräume gegenüber der errichteten Beleuchtungsanlage ergeben sich für die Lichtpunkthöhe (Bestandsleuchte = 9,00 m) und für ihre Anordnung (einseitige/beidseitige Anordnung). Im Falle der beidseitigen Anordnung einer lichttechnisch optimierten Beleuchtungsanlage sind für die DIN-gerechte Ausleuchtung Lichtpunkthöhen von 6,00 bis 6,50 m realisierbar.

Der Rückbau der Bestandsanlage (9,00 m, einseitig) und die beidseitige Neuerrichtung einer Beleuchtungsanlage in der Altenberger Straße und der Oehmestraße wäre mit erheblichen Kosten, Baumfällungen, dem Entfall von Parkstellflächen, der abschnittswisen Umverlegung der Medien von Kabel Deutschland, Telekom und DREWAG verbunden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem erreichbaren Ziel stehen.

Darüber hinaus steht die damit verbundene Verdopplung der Leuchtpunkte den vom Stadtrat beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden 2030 entgegen (V2021/12).

Der Umbau einer Anlage, die neuwertig ist, die vom Stadtrat vorgegebenen Planungsgrundsätze einhält, dem Stand der Technik entspricht und die vorgegebenen Regeln zur Straßenbeleuchtung einhält, widerspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Angesichts der finanziellen Situation in der Landeshauptstadt ist die Finanzierung eines solchen Vorhabens nicht vertretbar.

Für den Austausch der vorhandenen Straßenbeleuchtung am gleichen Standort und die Einordnung einer zweiseitig versetzten Anlage im gleichen Raster von 35,00 m auf der gegenüberliegenden Straßenseite müssten anhand einer groben Schätzung ohne Planungsleistungen mindestens 475 000 Euro aufgebracht werden. Die Beleuchtung am Kreisverkehrsplatz Oehmestraße könnte jedoch wegen der hohen Sicherheitsanforderungen an den Fußgängerüberwegen nicht

angepasst werden. Die Leuchte Luma 1 mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m wird den Anforderungen nicht gerecht.

Neben den zusätzlichen investiven Ausgaben für den Umbau der Straßenbeleuchtungsanlage würden sich die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Beleuchtung des Straßenzuges verdoppeln.

Schadenersatz-, bzw. Regressansprüche gegenüber Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Landeshauptstadt Dresden können ausgeschlossen werden. In einem Disziplinarverfahren dazu wurde im Jahr 2013 abschließend festgestellt: „Aber selbst wenn die Installation der Peitschenlampen gegen Denkmalschutzrecht verstoßen sollte, so ist nicht ersichtlich, dass dies durch den Beamten in bewusster Nachlässigkeit verursacht worden ist. Insbesondere aufgrund der Zustimmung des Stadtrates im Jahr 2008 sowie aufgrund des Fördermittelbescheides der SAB dürfte sich die Baumaßnahme für den Beamten als rechtmäßig dargestellt haben, so dass eine disziplinarische Relevanz des Handelns des Beamten nicht festzustellen ist.“

Schadenersatzansprüche gegenüber Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden bestimmen sich nach dem Grundsatz der Arbeitnehmerhaftung. Dieser setzt voraus, dass ein Schaden entstanden ist. Vorliegend ist jedoch nicht erkennbar, welcher Schaden, insbesondere in welcher Höhe, entstanden sein soll.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Variantenuntersuchung von geeigneten Leuchtentypen zum Ersatz für gasbetriebene, historische Kandelaber im Geltungsbereich von Denkmalschutzgebieten

Dirk Hilbert